

Christoph Strässer (SPD)

Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Ich freue mich, dass wir mit dem vorliegenden, in zweiter und dritter Lesung zu verabschiedenden Gesetzentwurf zur Neuregelung des Zugangs des Anwaltsnotariats ein Gesetz verabschieden werden, das auf ganz überwiegende Zustimmung sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch bei den Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses und bei meinen Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen stößt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde nötig, da die jetzige Verwaltungspraxis dem Grundrecht auf freie Berufswahl nicht hinreichend Rechnung trage, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung feststellte.

Letztlich beschränkte sich die Verwaltungspraxis beim Auswahlverfahren auf das Ergebnis des zweiten Staatsexamens und auf eine formalisierte Auswahl nach eher quantitativ bestimmten Kriterien. Es fehlte beim Zugang zum Anwaltsnotariat vor allem an einer konkreten und einzelfallbezogenen Bewertung der fachlichen Leistung des Bewerbers. Dazu gehört unserer Ansicht nach auch eine stärkere und differenziertere Gewichtung notarspezifischer Leistungen gegenüber dem Ergebnis des meist zum Zeitpunkt der Bewerbung länger zurückliegenden Staatsexamens. Der unseren Beratungen zugrundeliegende Bundesratsentwurf, den wir heute mit einigen Änderungen verabschieden werden, hat sich als im Wesentlichen sachgerechte Lösung für die Einführung eines bewerteten Leistungsnachweises in Form einer notarspezifischen schriftlichen und mündlichen Fachprüfung erwiesen. Das ist das Kernstück der Neuregelung. Daneben muss der Notariatsbewerber eine fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt nachweisen. Bisher galt sein Zulassungsnachweis als ausreichend. Als weitere und nach geltendem Recht bereits bestehende Voraussetzung muss die Tätigkeit als Rechtsanwalt mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausgeübt werden.

Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht umrissenen Mängel an der bisherigen Verwaltungspraxis halten wir die beabsichtigte Neuregelung für eine sachgerechte und rechtssichere Lösung. Sie ist transparenter, objektiver, leistungsbezogener und damit in der Summe geeigneter, die fachliche Eignung der einzelnen Bewerber festzustellen. Gleichwohl hatten sich in der ersten Lesung des Gesetzentwurfes sowohl von den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen als auch von mir und meiner Fraktion einige Änderungswünsche am Bundesratsentwurf angedeutet.

Die Sachverständigenanhörung hat uns in unserem Beschluss bestärkt, den Bundesratsentwurf in einigen Punkten zu ändern. Ich freue mich, dass die wesentlichen Punkte letztlich im Konsens aller Fraktionen beschlossen werden konnten. Im Wesentlichen handelt es sich um fünf Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf, die ich kurz erläutern möchte.

Erstens. Wir haben uns dafür entschieden, den Terminus der „Hauptberuflichkeit“ in § 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO zu streichen. Die Formulierung, dass die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber ausgeübt werden muss, ist ausreichend. Gleichzeitig verdeutlichen wir damit im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dass auch bei einer Teilzeittätigkeit die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Zweitens. An gleicher Stelle regeln wir, dass die Tätigkeit drei Jahre ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausgeübt werden muss. Damit behalten wir die bisherige Regelung zur örtlichen Wartezeit bei. In der Literatur scheiden sich zugegebenermaßen die Geister an der örtlichen Wartezeit. Doch diese wurde in der jüngeren Rechtsprechung nicht beanstandet. In der Anhörung und auch in den Berichterstattergesprächen hat sich die Mehrheit der Sachverständigen und Abgeordneten für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgesprochen, ebenso wie schon zuvor die Bund-Länder- Arbeitsgruppe. Verfassungspolitisch sind sicherlich noch andere Lösungen denkbar, verfassungsrechtlich geboten sind sie allerdings nicht.

Es obliegt der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass die örtliche Wartezeit geeignet ist, die Funktionsfähigkeit des Anwaltsnotariats zu sichern und auch bewährte örtliche und regionale Strukturen zu erhalten. Die Gewähr ist hoch, dass ein Bewerber, der drei Jahre vor Ort tätig war und eine örtliche Kanzlei aufgebaut hat, als wirtschaftlich unabhängig gelten kann. Die Aufnahme des Notaramts erfordert das Vorhandensein einer personellen und organisatorischen Infrastruktur, die so sichergestellt werden kann. Gleichzeitig kann er sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen. Dieses Argument gilt noch immer, auch wenn es sicherlich im Zeitalter modernster Kommunikationstechniken an Bedeutung verloren hat.

Einerseits gewährleistet die erfolgreiche Teilnahme an der Fachprüfung die hinreichende Qualifikation der Notare, andererseits ermöglicht die örtliche Wartezeit einen chancengleichen Zugang zum Notaramt für ortsansässige Bewerber. Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift wird gleichzeitig sichergestellt, dass in Einzelfällen Bewerber auch ohne Einhaltung der örtlichen Wartezeit in dem von ihnen anvisierten Amtsbereich zum Notar bestellt werden können.

Drittens. Wir führen gegenüber dem Bundesratsentwurf eine dreijährige Wartefrist nach der Zulassung zur Anwaltschaft ein, bevor die notarielle Fachprüfung abgelegt werden kann. Damit stellen wir sicher, dass die Prüfung nicht quasi auf Vorrat direkt im Anschluss an das zweite Staatsexamen abgelegt wird. Damit entkoppeln wir bewusst die notarielle Fachprüfung vom Staatsexamen, verdeutlichen deren eigenständige Bedeutung und stellen sicher, dass der Bewerber zunächst ausreichend anwaltliche Berufserfahrung sammeln kann und soll.

Viertens. Wir reduzieren die Anzahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten um zwei und begrenzen diese damit insgesamt auf vier Klausuren. In den parlamentarischen Beratungen hatte sich angedeutet, zu hinterfragen, ob die Prüfungsanforderungen nach dem Bundesratsentwurf, die doch eine erhebliche Zusatzbelastung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darstellen, über das anvisierte Ziel der Qualifizierung und Bestenauslese hinausschießen. Ich bin der Auffassung, dass vier

Klausuren ausreichen, um alle relevanten Tätigkeitsfelder eines Notars in den Prüfungen abdecken und ein differenziertes Leistungsbild erstellen zu können.

Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle festhalten, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet, Bewerbern vorzugeben, wie sie sich auf die Prüfungen vorzubereiten haben. Wir wollen den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen Quasirückfall in studentische Zeiten ersparen, innerhalb einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge Fortbildungsnachweise anzusammeln. Wir streben damit die Möglichkeit einer flexiblen Berufs- und Prüfungsvorbereitung an, auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Vorbereitung und Ablegung der notariellen Fachprüfung berufsbegleitend erfolgen können soll.

Fünftens. Aus den gleichen Gründen haben wir uns dafür entschieden, den Prüfungsstoff durch das Bundesjustizministerium mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung regeln zu lassen. In einer Rechtsverordnung lassen sich die einzelnen Prüfungsgebiete im Sinne der Transparenz für den Prüfling konkreter und detaillierter umreißen mit dem Ziel, insgesamt den Umfang des Prüfungsstoffes sachlich zu begrenzen. Zu diesem Zwecke engt das Gesetz den Prüfungsstoff bereits auf den notarspezifischen Tätigkeitsbereich ein. Wir wollen eine notarielle Fachprüfung und kein drittes Staatsexamen. Zudem kann mit einer Rechtsverordnung flexibler als mit einem Gesetz auf notarspezifische Veränderungen reagiert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bewahren wir die Grundstruktur des Anwaltsnotariats, die sich in den letzten Jahrzehnten bewährt hat. Mit dem neuen Prüfungsverfahren erfüllen wir die Kriterien einer transparenten und praktikablen Bestenauslese. Gleichzeitig scheint der Gesetzentwurf durch seine Ausgestaltung geeignet zu sein, Frauen einen besseren Zugang zum Anwaltsnotariat zu ermöglichen. Dazu zählen unter anderem die Berücksichtigung von Teilzeittätigkeiten und die flexiblen Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Prüfungen, sodass diese berufs- und familienbegleitend möglich erscheinen.

Ich denke, dass wir auch im Sinne der Länder ein gutes Gesetz auf den Weg bringen.